

Beilage Nr. 19/96

MA 58 - 1174/94

E n t w u r f

**Gesetz, mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz  
geändert wird**

**Der Wiener Landtag hat beschlossen:**

### **Artikel I**

**Das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz, LGBI. für Wien  
Nr. 39/1987, in der Fassung der Gesetze LGBI. für Wien Nr. 11/1991  
und 35/1991, wird wie folgt geändert:**

**1. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:**

**"(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung ein Verbot der  
Vornahme von aus veterinärmedizinischen Gründen nicht erforderli-  
chen Eingriffen an Tieren erlassen, wenn dies Interessen des  
Tierschutzes verlangen."**

**2. § 11 Abs. 7 lautet:**

**"(7) In den Durchführungsverordnungen gemäß Abs. 5 können auch  
Übergangsfristen von längstens fünf Jahren festgesetzt werden,  
soweit dies zur Anpassung bereits bestehender Haltungseinrich-  
tungen an die durch solche Verordnungen festgelegten Anfor-  
derungen notwendig ist."**

**3. Dem § 13b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:**

**"Erforderlichenfalls können derartige Verfügungen auch zeitlich  
begrenzt werden."**

4. § 13b Abs. 2 lautet:

"(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Verordnungen sind durch Tafeln ./, (Anlage 3), gegebenenfalls bei zeitlichen Beschränkungen durch Zusatztafeln, kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Parteien im Sinne des § 8 AVG ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk zu gestatten. Die Tafeln sind als Schilder aus festem Material in einer solchen Art und Größe herzustellen und an den Zugängen, Eintrittsstellen usw. so anzubringen, daß sie leicht erkannt werden können. Ist die Begrenzung des betroffenen Gebietes aus der Natur nicht ohne weiteres erkennbar, so sind Bodenmarkierungen oder sonstige Begrenzungszeichen anzubringen oder die Tafeln in derartigen Abständen aufzustellen, daß der örtliche Geltungsbereich der Verordnung eindeutig erkennbar ist. Die Zusatztafeln sind unter den im ersten Satz genannten Zeichen in Form von rechteckigen, weißen Tafeln anzubringen und dürfen die darüber befindliche Tafel seitlich nicht überragen."

5. § 15a lautet:

"§ 15a. Die erwerbsmäßige Haltung von Pelztieren (z.B. Zobel, Mardern, Ottern, Luchsen, Waschbären, Dachsen, Nerzen, Iltissen, Füchsen, Biberratten, Sumpfbibern, Schweifbibern, Hermelinen, Chinchillas) zur Gewinnung von Fleisch oder sonstigen tierischen Produkten (z.B. Pelzen) ist verboten."

6. § 28 Abs. 1 Z 7 lautet:

"7. den auf die §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 7, 8 Abs. 3 und 10 Abs. 4 gegründeten Verordnungen, oder"

7. § 28 Abs. 2 Z 6 lautet:

"6. § 15a (Pelztierzucht),"

8. In den §§ 28 Abs. 2 Z 10 und 29 Abs. 2 Z 3 entfällt die Zitierung "15a Abs. 1 und 3,".

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

zu Beilage Nr. 19/96

MA 58 - 1174/94

## Vorblatt

### Problem und Ziel:

Das Land Wien hat die am 23. September 1993 getroffene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft mitunterzeichnet. Einige Regelungen dieser Vereinbarung sind in Gesetzesform umzusetzen, weswegen auch eine Genehmigung durch den Wiener Landtag erforderlich war (LGBI. für Wien Nr. 23/1994).

Weiters waren auf Grund der Weiterentwicklung des Tierschutzgedankens ein Verbot der erwerbsmäßigen Pelztierhaltung und im Sinne einer konfliktfreien Nutzung von Erholungseinrichtungen auch die zeitliche Limitierung von Hundezonen, Hunderauslaufplätzen und Hundeverbotsbereichen vorzusehen.

### Lösung:

Änderung des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes im Sinne der angezogenen Art. 15a B-VG - Vereinbarung; Verbot der erwerbsmäßigen Pelztierhaltung; Schaffung temporärer Hundezonen etc.

### Alternativen:

keine

### Kosten:

keine

### EU-Konformität:

gegeben

zu Beilage Nr. 19/96

MA 58 - 1174/94

### Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz geändert wird

Am 23. September 1993 wurde die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft von den Ländern unterzeichnet. Die Länder verpflichteten sich dabei, die in der Vereinbarung festgelegten Mindeststandards in Form von Landesgesetzen oder Verordnungen umzusetzen. Zum größten Teil kann die Vereinbarung im Verordnungsweg umgesetzt werden, einige Regelungen bedürfen hierzu jedoch der Gesetzesform, sodaß auch eine Genehmigung durch den Wiener Landtag notwendig war (LGBI. für Wien Nr. 23/1994). Darüber hinaus ist auch im Bereich der Pelztierzucht den gewandelten Anschauungen und Erkenntnissen Rechnung zu tragen.

Im Sinne einer möglichst konfliktfreien Nutzung von Parkanlagen, Lagerwiesen u. dgl. ist weiters eine zeitliche Limitierung von Nutzungsvorbehalten (Hundezonen und Hundeauslaufplätzen) bzw. Nutzungsbeschränkungen (Hundeverbotszonen) zu ermöglichen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes auszuführen:

#### Zu Art. I Z 1 (§ 8 Abs. 3):

Im Zuge der Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG war auch im Verordnungsweg ein Verbot der Vornahme von bestimmten Eingriffen an Tieren vorzusehen, was nach der bisherigen Gesetzeslage problematisch gewesen wäre. Durch die neu zu schaffende Verordnungsermächtigung soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, Eingriffe unter Abwägung der Interessen des Tierschutzes zu verbieten. Diese Maßnahme entspricht insoferne auch der

Systematik des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, als dieser Bestimmung genauso wie z.B. § 5 oder § 11 Abs. 5 leg. cit. im wesentlichen eine klarstellende Funktion zukommt, da ja die Vornahme von tierquälereischen Eingriffen bereits vom allgemeinen Verbot der Tierquälerei umfaßt ist und daher einer gesonderten Regelung (Verbot) eigentlich nicht bedürfte. Da jedoch die Grenzen der Tierquälerei nicht immer exakt zu ziehen sind und unbestrittenermaßen immer wieder ein Bedürfnis nach klaren Aussagen besteht, soll die gegenständliche Verordnungsermächtigung die geschilderte Funktion erfüllen.

Weiters ist auch noch festzuhalten, daß der Begriff "Interessen des Tierschutzes" sowohl im Sinne der allgemeinen Grundsätze des § 1 des Gesetzes als auch anderer entsprechender gesetzlicher Vorgaben (z.B. § 4 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1 bis 3 u.a.m.) zu verstehen ist.

Zu Art. I Z 2 (§ 11 Abs. 7):

Angesichts der zitierten, bereits abgeschlossenen Art. 15a B-VG-Vereinbarung kann die Einengung der Verordnungsermächtigung entfallen. Es war aber klarzustellen, daß sowohl in diesem Zusammenhang als auch in künftigen anderen Fällen für die Anpassung bereits bestehender Haltungseinrichtungen Übergangsfristen vorgesehen werden können. Die in Aussicht genommene Durchführungsverordnung aus Anlaß der zitierten Vereinbarung wird dann im Detail (fünf bzw. zwei Jahre) die erforderlichen Regelungen treffen.

Zu Art. I Z 3 und 4 (§ 13b):

Durch diese Ergänzung soll die Möglichkeit geschaffen werden, Hundezonen, Hunderauslaufplätze und Hundeverbotzonen auch zeitlich begrenzt einzurichten. Damit könnten in den Parkanlagen, allenfalls auch auf Lagerwiesen, je nach Bedarf, vor allem morgens und abends, zusätzliche Zonen eingerichtet werden, um etwaige Konfliktsituationen zwischen Hundehaltern und den übrigen Erholungssuchenden hintanzuhalten.

Zu Art. I Z 5 (§ 15a):

Angesichts des Umstandes, daß Pelztiere nicht gleichzeitig artgerecht und auch ökonomisch sinnhaft gehalten werden können, war es aus Gründen des Tierschutzes geboten, die erwerbsmäßige Pelztierzucht zu verbieten, wie dies auch das Land Oberösterreich (LGB1. für Oberösterreich Nr. 118/1995) getan hat.

Zu Art. I Z 6, 7 und 8 (§§ 28 Abs. 1 Z 7, 28 Abs. 2 Z 6, 28 Abs. 2 Z 10 und 29 Abs. 2 Z 3):

Auf Grund der Änderungen der §§ 8 und 15a waren die entsprechenden Straf- und Verfallsbestimmungen anzupassen.

zu Beilage Nr. 19/96

MA 58 - 1174/94

## T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

### E n t w u r f

#### Artikel I

Das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 11/1991 und 35/1991, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung ein Verbot der Vornahme von aus veterinärmedizinischen Gründen nicht erforderlichen Eingriffen an Tieren erlassen, wenn dies Interessen des Tierschutzes verlangen."

2. § 11 Abs. 7 lautet:

"(7) In den Durchführungsverordnungen gemäß Abs. 5 können auch Übergangsfristen von längstens fünf Jahren festgesetzt werden, soweit dies zur Anpassung bereits bestehender Haltungseinrichtungen an die durch solche Verordnungen festgelegten Anforderungen notwendig ist."

### G e l t e n d e s R e c h t

#### Eingriffe an Tieren

§ 8. (1) Eingriffe an Tieren, die veterinärmedizinisch nicht erforderlich, aber mit Schmerzen verbunden sind, dürfen nur von einem Tierarzt und nach vorheriger Betäubung vorgenommen werden. Eine Betäubung ist jedoch nicht erforderlich wenn der Eingriff als geringfügig anzusehen ist.

(2) Eingriffe, die zur üblichen Tierhaltung und Tierpflege gehören, dürfen auch vom Eigentümer (Verwahrer) oder dessen Beauftragten vorgenommen werden.

(7) Im Interesse der Vermeidung von wirtschaftlichen Nachteilen für die Wiener Landwirtschaft darf ein Verbot bestimmter Haltungsformen auf dem Gebiet der Intensivtierhaltung durch Verordnung gemäß Abs. 5 erst mit dem Wirksamkeitsbeginn einer diesbezüglichen, zwischen allen Ländern abzuschließenden Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG erlassen werden.



## Auslauf von Hunden

3. Dem § 13b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Erforderlichenfalls können derartige Verfügungen auch zeitlich begrenzt werden."

§ 13 b. (1) Der Magistrat kann nach Anhörung des Grundeigentümers, der Bundespolizeidirektion Wien und des örtlich zuständigen Bezirksvorstehers unter Berücksichtigung des Bedürfnisses nach solchen Anlagen und Flächen, ihrer Größe und Lage, aber auch der berechtigten Ansprüche sonstiger Benützer, insbesondere von Kindern, auf Schutz vor von Hunden ausgehenden Belästigungen und Gefahren, oder aus sonstigen Gründen der ordnungsgemäßen Benützung durch Verordnung sowohl Teile von öffentlich zugänglichen Parkanlagen zu "Hundezonen" oder andere geeignete Grünflächen (zB Lagerwiesen) zu "Hundeauslaufplätzen" erklären und vom Geltungsbereich der Gebote des § 13 Abs. 1 und 2 ausnehmen als auch ein Verbot der Mitnahme von Hunden ("Hundeverbot") in diese Anlagen (Lagerwiesen) oder in Teile davon verfügen.

4. § 13b Abs. 2 lautet:

"(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Verordnungen sind durch Tafeln (Anlage 3), gegebenenfalls bei zeitlichen Beschränkungen durch Zusatztafeln, kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Die Tafeln sind als Schilder aus festem Material in einer solchen Art und Größe herzustellen und an den Zugängen, Eintrittsstellen usw. so anzubringen, daß sie leicht erkannt werden können. Ist die Begrenzung des betroffenen Gebietes aus der Natur nicht ohne weiteres erkennbar, so sind Bodenmarkierungen oder sonstige Begrenzungszeichen anzubringen oder die Tafeln in derartigen Abständen aufzustellen, daß der örtliche Geltungsbereich der Verordnung eindeutig erkennbar ist. Die Zusatztafeln sind unter den im ersten Satz genannten Zeichen in Form von rechteckigen, weißen Tafeln anzubringen und dürfen die darüber befindliche Tafel seitlich nicht überragen."

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Verordnungen sind durch Tafeln (Anlage 3) kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten. Parteien im Sinne des § 8 AVG 1950 ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk zu gestatten. Die Tafeln sind als Schilder aus festem Material in einer solchen Art und Größe herzustellen und an den Zugängen, Eintrittsstellen usw. so anzubringen, daß sie leicht erkannt werden können. Ist die Begrenzung des betroffenen Gebietes aus der Natur nicht ohne weiteres erkennbar, so sind Bodenmarkierungen oder sonstige Begrenzungszeichen anzubringen oder die Tafeln in derartigen Abständen aufzustellen, daß der örtliche Geltungsbereich der Verordnung eindeutig erkennbar ist.

**5. § 15a lautet:**

**"§ 15a. Die erwerbsmäßige Haltung von Pelztieren (z.B. Zobel, Mardern, Ottern, Luchsen, Waschbären, Dachsen, Nerzen, Iltissen, Füchsen, Biberratten, Sumpfbibern, Schweifbibern, Hermelinen, Chinchillas) zur Gewinnung von Fleisch oder sonstigen tierischen Produkten (z.B. Pelzen) ist verboten."**

**Pelztierzucht**

**§ 15 a. (1)** Das Halten von Pelztieren zur Pelztierzucht bedarf der behördlichen Bewilligung. Handelt es sich dabei um Wildtiere im Sinne des § 15 Abs. 1, so entfällt ein gesondertes Bewilligungsverfahren, und es ist über die Zulässigkeit eines solchen Vorhabens im Verfahren gemäß § 15 Abs. 4 nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 zu entscheiden.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 darf nur erteilt werden - soweit nicht Haltungsverbote gemäß §§ 11 Abs. 5, 12 und 16 Abs. 1 bestehen - wenn gewährleistet ist, daß die Haltung den Grundsätzen des § 11 Abs. 1 bis 4 entspricht, insbesondere wenn

1. Unterkunft, Nahrung, Klima und die Größe der Gehege den Erkenntnissen der Wissenschaft, insbesondere der Verhaltensforschung - gegebenenfalls auch den Anforderungen einer auf § 11 Abs. 1 bis 4 entsprechenden, insbesondere
2. Pflege und Betreuung der Pelztiere durch Personen erfolgen, die auf Grund ihrer Ausbildung oder praktischen Erfahrung hierfür geeignet sind,
3. für die erforderliche tierärztliche Betreuung vorgesorgt ist und
4. die Nutzung der Tiere nicht mit Tierquälerei verbunden ist und ihre Tötung entsprechend § 10 und der darauf gegründeten Verordnungen bzw. bis zu deren Erlassung entsprechend der mit § 30 Abs. 6 Z 1 auf Gesetzesstufe gehobenen Verordnung über das Schlachten und Töten von Tieren, LGBI. für Wien Nr. 3/1952, erfolgt.

und sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(3) Bewilligungen nach Abs. 1 können erforderlichenfalls befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie sind zu widerrufen, wenn nachträgliche Gründe eintreten, die der Erteilung der Bewilligung entgegenstehen wären, oder wenn eine Auflage wiederholt oder längere Zeit hindurch nicht eingehalten wird.

6. § 28 Abs. 1 Z 7 lautet:

"7. den auf die §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 7, 8 Abs. 7, 8 Abs. 3 und 10 Abs. 4  
gegründeten Verordnungen, oder"

7. § 28 Abs. 2 Z 6 lautet:

"6. § 15a (Pelztierzucht),"

8. In den §§ 28 Abs. 2 Z 10 und 29 Abs. 2 Z 3 entfällt die  
Zitierung "15a Abs. 1 und 3,".

7. den auf die §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 7 und 10 Abs. 4 gegründeten Verordnun-  
gen, oder

6. § 15a Abs. 1 (Pelztierzucht),

10. den in Bescheiden gemäß §§ 15 Abs. 4 und 5, 15a Abs. 1 und 3, 16 Abs. 5  
und 17 Abs. 1 und 8 enthaltenen Aufträgen und Auflagen,

3. Tiere, bei Übertretungen von Aufträgen und Auflagen, die in Bescheiden  
gemäß §§ 6 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 5, 15 a Abs. 1 und 3, 16 Abs. 5, 17  
Abs. 1 und 8, 30 Abs. 5 sowie in solchen nach der im § 30 Abs. 2 zitierten  
Kundmachung enthalten sind.